

**19. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des  
Gemeindevorwaltungverbandes Steinlach-Wiesaz vom 26.06.1975 i.d.F.  
vom 10.03.2021**

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 und § 61 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 14.07.2021 folgende Satzung über die Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel I**

- **§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Die durch die Verbandsgemeinden bis zum 31.12.2016 geleisteten und beim Verband zum Stichtag 31.12.2016 passivierten Investitionszuschüsse sind beim Verband als Kapitalrücklage als weiterer Posten des Eigenkapital eingestellt und bei den Verbandsmitgliedern als Beteiligungen auszuweisen. Für die Aufteilung auf die Verbandsmitglieder ist der Stand der Einwohnerzahl maßgebend, zu dem die Investitionszuschüsse aufgebracht worden sind. Ab dem 01.01.2017 wird mit Investitionszuschüssen analog verfahren.

**Artikel II**

- **§ 9 wird wie folgt geändert:**

§ 9

**Öffentliche Bekanntmachungen**

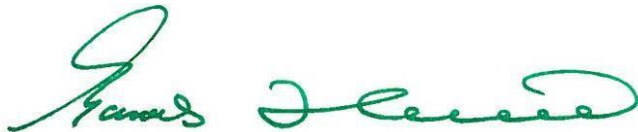
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.gvv-steinlach-wiesaz.de](http://www.gvv-steinlach-wiesaz.de) unter der Rubrik „Aktuelles“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle kostenlos einsehbar. Es können Ausdrucke gegen Kostenerstattung erstellt oder unter Angabe einer Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in die Amtsblätter der Gemeinden Gomaringen, Dußlingen und Nehren. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des jeweiligen Amtsblatts. Diese Bekanntmachungen sind ergänzend auf der Website des Verbandes einsehbar.

- (5) Die Bekanntmachungen aus Absatz 1 Halbsatz 1 sollen weiterhin in den Amtsblättern der Gemeinden Gomaringen, Dußlingen und Nehren veröffentlicht werden. Ein Rechtsanspruch oder eine Verpflichtung hierauf besteht nicht. Rechtlich bindend sind die Absätze 1 bis 4.

### Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Gomaringen, den 14.07.2021



Thomas Hölsch  
Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.